SATZUNG

der Gemeinde Milow

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Deibow

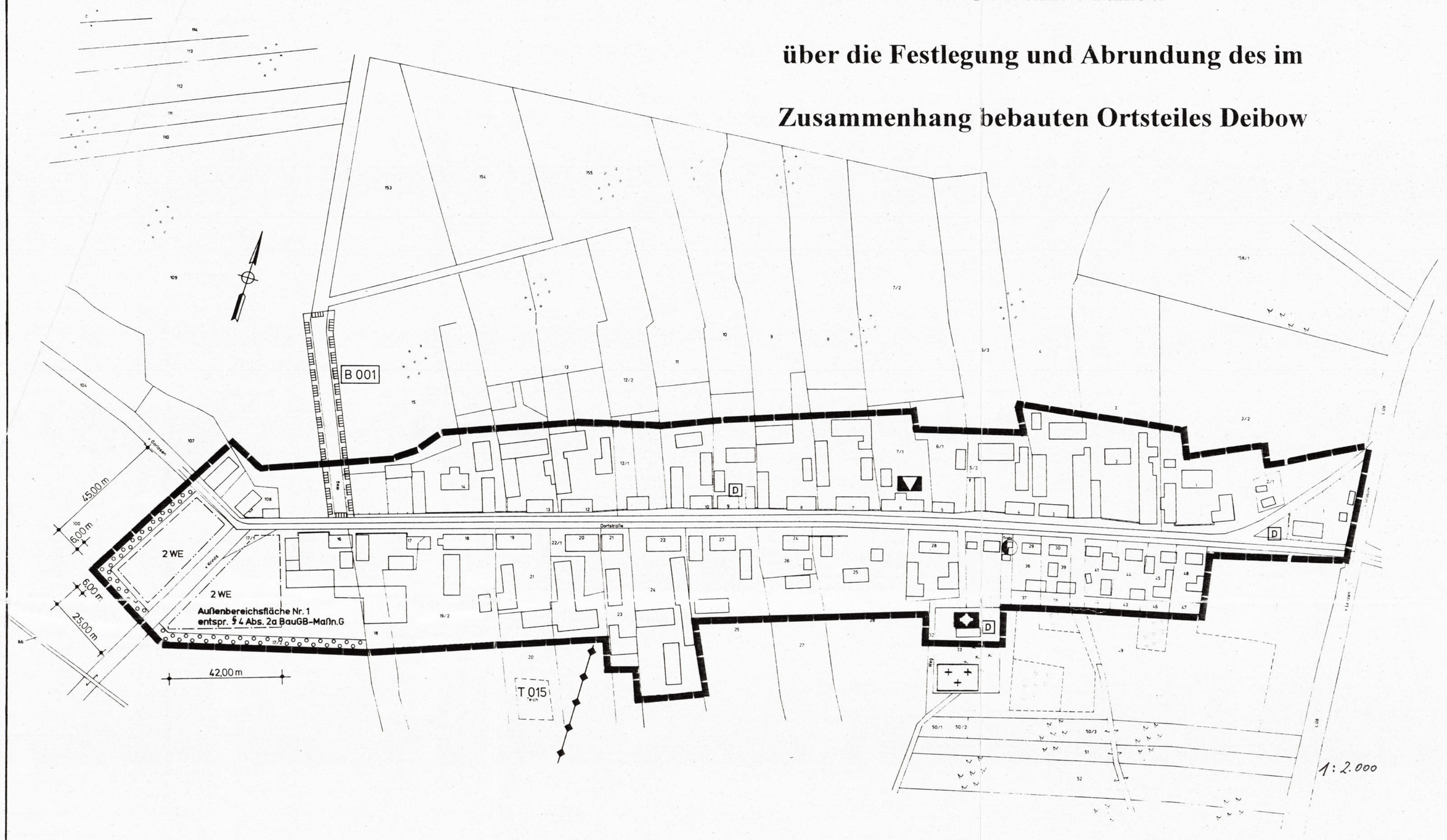

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirche
- Friedhof
- Elektrizität
- Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch (Elektroleitungen)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- überörtliche und örtliche Straßen
- T 015 — Tümpel
- B 001 — Biotop Nr. (Hecke)
- D — Gebäude unter Denkmalschutz
- Baulinie
- Baugrenze

SATZUNG

der Gemeinde Milow
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles D e i b o w
gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 u.3 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.Dez.1986 (BGBl.I S.2253) geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl.I S.466),in Verbindung mit § 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.97 und mit Genehmigung des Landkreises gemäß Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB,vom 16.Juli 1993 (GS Mecklenburg-Vorp.,GL Nr.13213-1-4)
folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles D e i b o w erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungs - linie liegt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landkreis in Kraft.

Milow, den 09.10.97 — Der Bürgermeister

Bearbeitungsstand: Oktober 1997

Maßstab : 1 : 2000

Achtung: Umgrenzung stimmt nicht mit Kapitel überein!

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.04.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.04.97 bis 22.04.97 erfolgt, sowie im Amtsblatt Nr. veröffentlicht worden.
   Milow, d. 3.4.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
   Milow, d. 30.5.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
3. Die von der Planung betreffenden Bürger sind beteiligt worden. – im Auslegungsverfahren –
   Milow, d. 21.08.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 11 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Milow d. 21.8.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
5. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis 11.09.97-27.09.97 während der Dienststunden im Amt Grabow-Land (Bauamt) sowie zu den im Amtblatt veröffentlichten Sprechstunden in der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.08. bis 29.09.97 zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden, sowie im Amtsblatt Nr. veröffentlicht worden.
   Milow d. 11.08.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.10.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Milow d. 09.10.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
7. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am 09.10.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.
   Milow d. 09.10.97 — Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
8. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F. d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden nach dem BauGB vom 16.07.1993 vom durch die Kreisverwaltung - mit Auflagen - erteilt.
   Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
9. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ludwigslust vom bestätigt.
   Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
10. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.
    Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister
11. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.
    Ort, Datum (Siegel) — Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

1. Für die einbezogene Außenbereichsfläche Nr.1 sind gemäß § 4 Abs.2a Nr.3 BauGB-MaßnahmenG ausschließlich Wohngebäude zulässig. Auf Grund der verdichteten Bebauung ist in der Ortslage keine weitere Bebauung möglich. Deshalb ist für den Eigenbedarf diese Erweiterungsfläche unbedingt erforderlich.
2. Im Plangebiet,einschl der einbezogenen Außenbereichsfläche ist der Brandschutz zu gewährleisten und entsprechende Zufahrten für die Feuerwehr sicherzustellen.
3. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu sichern. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin mitzuteilen.
4. Das Vermessungs- und Katasteramt des Landkreises ist 4 Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks event. Verlegung von Grenzsteinen zu benachrichtigen.
5. Für die vorgesehene Bebauung in der einbezogenen Außenbereichsfläche sind entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen.Wie in der Planzeichnung ersichtlich ist am südlichen und westlichen Rand dieser Fläche auf einer Breite von 6 m eine mindestens dreireihige Feldhecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen, wie z.B. Schlehdorn,Weißdorn, Haselnuß,Hainbuche,Heckenrose,Eberesche,Feldahorn,Flatterulme oder Vogelkirsche anzulegen.Der Pflanz- und Reihenabstand innerhalb der Feldhecke sollten 1,50 m x 1,00 m betragen.Die Pflanzungen sollen mindestens 1 Jahr nach Abschluß der Bebauung abgeschlossen sein und möglichst im Frühjahr oder Herbst erfolgen.Die Pflanzqualität soll bei Bäumen mindestens ein STU von 10-12 cm und bei Heistern und Sträuchern mindestens eine Höhe von 80 bis 100 cm betragen.
6. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Schmutzwasser ist über den Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu entsorgen.
7. Vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten sind entsprechende Schachtgenehmigungen bei der WEMAG und der Telekom zu beantragen.

Regionalübersicht